

RECHTSTIPP

Der Streit
um den Quellcode –
herausgeben oder nicht?

VON THOMAS HÖHNE



Quälende Quellen

Eine Kette von Gesundheitszentren beauftragte ein EDV-Unternehmen mit der Erstellung einer in Österreich bis dahin einzigartigen Software für Physio- und Trainingstherapie. Den Therapeuten sollte ermöglicht werden, qualitätsstandardisierte, aber dennoch auf den einzelnen Patienten zugeschnittene Therapien durchzuführen. Es war ins Auge gefasst, das Programm – sollte die Umsetzung in eine Individualsoftware funktionieren – an in- und ausländische Ärzte und Sportwissenschaftler zu lizenzieren. Das EDV-Unternehmen entwickelte diese Software, die zunächst zentral in den jeweiligen Instituten als Offline-Version lief und in der Folge von einer Online-Version, die auf einem Zentralrechner dem Zugriff jedes Anwenders offen stehen sollte, abgelöst werden sollte.

Streit. Das Programm funktionierte – dennoch war der Auftraggeber nicht glücklich. Als das EDV-Unternehmen offene Rechnungen in der Höhe von 33.189 Euro einklagte, verweigerte der Auftraggeber die Zahlung, da er den Quellcode nicht erhalten habe. Richtig, entgegnete das geklagte Unternehmen, aber die Herausgabe sei nicht vereinbart gewesen. Dass der Nutzer üblicherweise großes Interesse am Quellcode hat, weiß auch der Oberste Gerichtshof (OGH), bei dem die Sache letztlich landete. Der Behauptung des Auftraggebers, der Anspruch auf Ausfolgung des Quellcodes sei „unverzichtbarer Bestandteil des Softwareerstellungsvertrags“ konnte der OGH allerdings nicht folgen. Denn üblicherweise überlässt der Hersteller die Software nur in Form des

Objektcodes, um sich davor zu schützen, dass das Programm bearbeitet und unter Verletzung der Urheberrechte wirtschaftlich verwertet wird. Klar ist eines: Wenn die Parteien eines derartigen Softwareerstellungsvertrags vereinbaren, dass der Quellcode zu übergeben ist, dann ist er auch zu übergeben. Was aber ist rechtens, wenn über dieses Thema gar nicht gesprochen wurde?

Interessenlage. Bei Standardsoftware ist der Quellcode grundsätzlich nicht herauszugeben, hat doch in diesem Fall der Hersteller das Interesse, sein Programm in großer Zahl zu verkaufen und daher ein besonderes Geheimhaltungsbedürfnis. Bei Individualsoftware sieht die Sache schon wieder etwas anders aus: Was ist schützenswerter: das Geheimhaltungsinteresse des Herstellers oder das Interesse des Nutzers an der Unabhängigkeit vom Hersteller? Soll das Programm mit anderen Programmen des Nutzers kommunizieren? Ist die Individualsoftware für den weiteren Absatz an Kunden des Auftraggebers bestimmt? Ist der Hersteller zur Wartung verpflichtet (dann wird der Nutzer eher ohne den Quellcode auskommen)? Im Fall der Gesundheitsinstitute verneinte der OGH jedenfalls die Pflicht zur Herausgabe des Quellcodes. Vertragsgegenstand war ja zunächst nur die Offline-Version gewesen; die Online-Version und die großflächige Vermarktung waren ja in ihren näheren Be-

dingungen noch gar nicht besprochen. Das Geheimhaltungsinteresse des Herstellers überwog daher für den OGH.

Vereinbarung. Angesichts dieser – im Interesse des Softwareherstellers – restriktiven Rechtsprechung ist den Auftraggebern von Individualsoftware unbedingt zu raten, auf der vertraglich vereinbarten Herausgabe des Quellcodes zu bestehen. Denn was für einen Sinn macht es, viel Geld für eine maßgeschneiderte EDV-Lösung auszugeben, um dann entweder in unfreiwilliger Abhängigkeit von einem Softwarehersteller zu sein (funktioniert die Zusammenarbeit, wird man ohnedies gern bei ihm bleiben) oder aber dem ungewissen Schicksal des Vertragspartners (wesentliche Kontaktpersonen können den Job wechseln, der Lieferant kann Bankrott gehen) ausgeliefert zu sein? Hat der Lieferant berechnete Geheimhaltungsinteressen, so bietet

sich eine Treuhänderlösung an: Der Quellcode wird etwa bei einem Rechtsanwalt deponiert, der vertraglich verpflichtet ist, diesen nur unter bestimmten Bedingungen (zum Beispiel bei Insolvenz des Lieferanten) herauszugeben. Bei Verbesserungen der Software sollte dann allerdings nicht vergessen werden, auch den Quellcode zu aktualisieren. ●

RECHT KURZ

- Wenn nicht anders vereinbart, muss der Softwareersteller den Quellcode nicht herausgeben.
- Die Interessen beider Teile sind gewahrt, wenn der Quellcode einem Treuhänder übergeben wird.

Dr. Thomas Höhne ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Höhne, In der Maur & Partner in Wien.
www.h-i-p.at